

Gemeinde Taisersdorf

S a t z u n g

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne
"Hasenacker und Kirchhalden" der Gemeinde Taisersdorf.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und
der §§ 1,2,8-10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat
der Gemeinde Taisersdorf in seiner Sitzung vom 30. Juni 1970
den 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan vom 12.9.1966 für die
Gewanne "Hasenacker und Kirchhalden" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ist gegen-
über dem Bebauungsplan "Hasenacker und Kirchhalden" vom 12.
9.1966 nicht geändert.

§ 2

Bestandteile des 2. Änderungsplanes

1. Bestandteil des 2. Änderungsplanes ist der Straßen- und
Baulinienplan mit Begründung zur Änderung des Bebauungs-
planes.
2. Die Bebauungsvorschriften, die Straßenlängsschnitten und
Straßenquerschnitten sind von der bebauungsplanänderung
nicht berührt.

Ebenso sind die Begründung,
der Übersichtsplan,
und die örtlichen Bauvorschriften für den
räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
für die Gewanne "Hasenacker und Kirchhalden"

vom 12.9.1966 maßgebend.

3. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Hasenacker und Kirchhalden" und der 2. Änderungsplan wird dem Bebauungsplan vom 12.9.1966 als Bestandteil angeschlossen.

§ 3

Die Gemeinde Taisersdorf legt den genehmigten 2. Änderungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der 2. Änderungsplan rechtsverbindlich.

Taisersdorf, den 30. Juni 1970

Adolf Zinger

Erwin Stengele

Bernhard Willibald

Hans Kretz

Heinrich Benth

Paul Schmid

Werner Kretz

Die erfolgte Genehmigung gemäß § 11 BBauG
wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 16.7.1970



-Landratsamt-

S c h i e e s s